

**Satzung
zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Kindertagesstätten der Gemeinde Kaisersbach**

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 3, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kaisersbach am 18.04.2024 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderungen**

§ 3 Elternbeitrag

(1)

aa) Für die Betreuung von Kindern über drei Jahren im Kinderhaus Kaisersbach (Kindergarten) beträgt der Elternbeitrag **ab 01. September 2024** monatlich:

	Kindergarten Ü 3 verlängerte Öffnungszeiten (30 Std.)	Kindergarten Ü 3 verlängerte Öffnungszeiten (35 Std.)
Für das Kind einer Familie mit einem Kind	162 Euro	190 Euro
Für das Kind einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	126 Euro	144 Euro
Für das Kind einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	85 Euro	98 Euro
Für das Kind einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	28 Euro	33 Euro

Für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren im Kinderhaus Kaisersbach (Krippe) beträgt der Elternbeitrag **ab 01. September 2024** monatlich:

	Kinderkrippe verlängerte Öffnungszeiten (30 Std.)	Kinderkrippe verlängerte Öffnungszeiten (35 Std.)
Für das Kind einer Familie mit einem Kind	384 Euro	447 Euro
Für das Kind einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	285 Euro	332 Euro
Für das Kind einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	200 Euro	232 Euro
Für das Kind einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	77 Euro	88 Euro

ab) Für die Betreuung von Kindern über drei Jahren im Kinderhaus Kaisersbach (Kindergarten) beträgt der Elternbeitrag **ab 01. September 2025** monatlich:

	Kindergarten Ü 3 verlängerte Öffnungszeiten (30 Std.)	Kindergarten Ü 3 verlängerte Öffnungszeiten (35 Std.)
Für das Kind einer Familie mit einem Kind	174 Euro	204 Euro
Für das Kind einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	134 Euro	155 Euro
Für das Kind einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	90 Euro	105 Euro
Für das Kind einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	31 Euro	36 Euro

Für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren im Kinderhaus Kaisersbach (Krippe) beträgt der Elternbeitrag **ab 01. September 2025** monatlich:

	Kinderkrippe verlängerte Öffnungszeiten (30 Std.)	Kinderkrippe verlängerte Öffnungszeiten (35 Std.)
Für das Kind einer Familie mit einem Kind	412 Euro	480 Euro
Für das Kind einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	306 Euro	356 Euro
Für das Kind einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	215 Euro	249 Euro
Für das Kind einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	83 Euro	94 Euro

Die Ziffern b) bis d) bleiben unverändert.

ea) Bei der Buchung von sogenannten Zusatztagen **ab dem 01. September 2024** im Bereich der Kinderkrippe (U 3) wird bei einer Betreuung mit verlängerten Öffnungszeiten (30 Std.) ein pauschaler Betrag von 26 Euro und bei einer Betreuung mit verlängerten Öffnungszeiten (35 Std.) ein pauschaler Betrag in Höhe von 29 Euro erhoben.

eb) Bei der Buchung von sogenannten Zusatztagen **ab dem 01. September 2025** im Bereich der Kinderkrippe (U 3) wird bei einer Betreuung mit verlängerten Öffnungszeiten (30 Std.) ein pauschaler Betrag von 28 Euro und bei einer Betreuung mit verlängerten Öffnungszeiten (35 Std.) ein pauschaler Betrag in Höhe von 31 Euro erhoben.

Die Absätze (2) bis (7) bleiben unverändert.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2024 in Kraft.

Kaisersbach, den 22. April 2024

gez.
Michael Clauss
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.